

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
 AGB-NÖLKH-MT
 Fassung 01.05.2014

INHALT

1.	Vertragsgrundlagen	2
2.	Allgemeine Angebotsbedingungen für Medizintechnik	2
2.1.	Erstellung und Einreichung des Angebotes	2
2.2.	Subunternehmer und notwendige Subunternehmer	3
2.3.	Subunternehmerleistungen	3
2.4.	Bietergemeinschaften	4
2.5.	Nachweise und Ausschlussgründe	4
2.6.	Abänderungsangebote	4
2.7.	Rechenfehler	4
2.8.	Optionen	5
2.9.	Örtliche Verhältnisse	5
2.10.	Unklarheiten in den Beschaffungsunterlagen	5
2.11.	Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen	5
2.12.	Geheimhaltung von vertraulichen Informationen	5
2.13.	Zuschlagsfrist	6
2.14.	Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörden	6
2.15.	Schadenersatz	6
3.	Allgemeine Vertragsbedingungen für Medizintechnik	7
3.1.	Leistung – Ausführung	7
3.2.	Leistungsänderungen (Change Requests)	8
3.3.	Modalitäten der Leistungserbringung	9
3.4.	Abnahmeprüfung	11
3.5.	Medizinproduktgarantie	11
3.6.	Ersatz-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialgarantie	12
3.7.	Wartungsleistungen	12
3.8.	Wartungsbereitschafts-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten	14
3.9.	Verzug, Ersatzvornahme	14
3.10.	Vertragsstrafe	15
3.11.	Gewährleistung	15
3.12.	Schadenersatz und Produkthaftung	15
3.13.	Kündigung	16
3.14.	Rücktritt vom Vertrag	16
3.15.	Eigentum und Immaterialgüterrechte	16
3.16.	Preise und Preisnachlässe (ausgenommen Wartungspreise)	17
3.17.	Sonderregelung Wartungspreise	18
3.18.	Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	18
3.19.	Treueverhältnis	19
3.20.	Dienstleistervereinbarung im Sinne des Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)	19
3.21.	Aufrechnung	20
3.22.	Gerichtsstand, anwendbares Recht	20
3.23.	Zurückbehaltung, Leistungspflicht und Verzinsung	20
3.24.	Allgemeines	20

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1.** Für die Beschaffungsprozesse der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding (in der Folge auch „NÖ LK-H“ oder „AG“) in der Leistungsgruppe Medizintechnik (medizintechnische Geräte und geräteabhängiges Verbrauchsmaterial) gelten die folgenden Regelwerke in nachfolgender Rangfolge:
1. die Unterlagen des Beschaffungsprozesses der NÖ LK-H
 2. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-NÖLKH-MT) in der unter Punkt 1.2 definierten Fassung, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, Nebenabreden oder Änderungen abgeändert, ergänzt oder außer Kraft gesetzt werden.
- 1.2.** Die AGB-NÖLKH-MT gelten in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsvorganges geltenden Fassung. Als „eingeleitet“ gelten Verfahren zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Bekanntmachung erfolgt ist, oder bei Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung zu jenem Zeitpunkt, an dem die Einladung zur Anbotlegung erfolgt ist.
- 1.3.** Der Beschaffungsvorgang des AG unterliegt den vergaberechtlichen Bestimmungen der Direktvergabe mit oder ohne vorheriger Bekanntmachung unter Heranziehung der nachfolgenden Bestimmungen, sofern vom AG nicht ausdrücklich eine andere Verfahrensart gewählt wurde.

2. Allgemeine Angebotsbedingungen für Medizintechnik

2.1. Erstellung und Einreichung des Angebotes

- 2.1.1.** Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung seines Angebotes an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Beschaffungsprozesses geltenden Fassung (BVerGG) zu halten sowie sein Angebot unter Zugrundelegung dieser Angebotsbedingungen (Punkt 2) und der Vertragsbedingungen für Medizintechnik (Punkt 3) zu erstellen.
- 2.1.2.** Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist vollständig ausgefüllt, in einem verschlossenen Kuvert, das mit der im Beschaffungsprozess genannten Bezeichnung gekennzeichnet ist, innerhalb der festgesetzten Angebotsfrist an die festgelegte Stelle per Post oder Boten zu senden oder dort persönlich innerhalb der Geschäftszeiten abzugeben. Für das fristgerechte Einlangen ist der Bieter alleine verantwortlich.
- 2.1.3.** Das Angebot ist vom Bieter (bei Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft) an der dafür vorgesehenen Stelle einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Kann die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Person nicht aus dem Firmenbuch ersehen werden (z.B. Geschäftsführer oder Prokurist), so muss bereits im Angebot die Rechtsgültigkeit der Unterfertigung nachgewiesen werden (dem Angebot ist diesfalls eine Vollmacht beizulegen, anhand derer der AG die Zeichnungsberechtigung der unterfertigenden Person feststellen kann).
- 2.1.4.** Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Angebotes anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen des Beschaffungsprozesses (insbesondere das Leistungsverzeichnis und die vertragsrechtlichen Vorgaben).
- 2.1.5.** Bei Direktvergabeverfahren kann das Angebot oder die unverbindliche Preisauskunft auch mittels Telefax oder per E-Mail eingereicht werden.
- 2.1.6.** Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise sind in der aktuellen Fassung in Kopie, in deutscher oder englischer Sprache (soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind sie in Kopie in beglaubigter deutscher Übersetzung) beizulegen sowie zusätzlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Alle Anfragen, Korrespondenzen etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.
- 2.1.7.** Der Bieter hat mit seinem Angebot nachzuweisen, dass die von ihm angebotenen Medizinprodukte dem Medizinproduktegesetz idgF entsprechen (Konformitätserklärung des Herstellers gem. RL 93/42/EWG).
- 2.1.8.** Der Bieter hat seinem Angebot die Prospekte und Produktdatenblätter über die angebotenen Produkte (aus denen die Erfüllung der Mindestanforderungen hervorgehen), das ausgefüllte NÖLKH-MT-Erfassungsblatt (Anhang./1), eine Detailbeschreibung des Lieferumfanges mit Type, Artikelnummern, Bezeichnungen der jeweiligen Softwarepakete usw. sowie eine Aufstellung aller vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-) notwendigen wartungs- und prüfungsrelevanten Maßnahmen beizulegen.
- 2.1.9.** Für Zubehör, welches nicht in der Gebrauchsanweisung des Medizinproduktes angegeben ist, muss ein Kompatibilitätsnachweis (sicherheitstechnisch unbedenkliche Verwendbarkeit) einer autorisierten Stelle dem Angebot beigelegt werden.
- 2.1.10.** Sofern für die ordnungsgemäße Funktion des gelieferten Vertragsgegenstandes lizenzpflichtige Software von Drittherstellern (z.B. Microsoft, Adobe etc.) zur Anwendung gelangt, so ist diese Teil der Beschaffung und im Angebotspreis enthalten. Folgende Informationen müssen bei der Angebotslegung ersichtlich sein:
- Die genaue Produktbezeichnung (inkl. Artikelnummer) laut Produktliste des Herstellers (z.B. Windows Server 2008 R2) und die Lizenzierungsart, z.B. für Microsoft Produkte: Prozessorlizenzierung, Core Lizenzierung oder Server CAL-Lizenzierung (benötigte CALs sind zu berücksichtigen)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

2.1.11. Sofern eine Anbindung der angebotenen Produkte an das IKT-Netzwerk des AG gefordert wird, sind folgende Dokumente dem Angebot beizulegen:

- bei einer Direktanbindung (siehe Punkt 3.3.4.1); Informationen über ein zum Einsatz kommendes Computer-Betriebssystem inkl. Angaben zu dessen Lifecycle und über die zum Einsatz kommende Antiviren-Software sowie eine Beschreibung über die Vorgangsweise bei der Aktualisierung der Signaturpatterns und der Vorgangsweise bei der Freigabe und Aufbringung von Sicherheitspatches. Sofern der Liefergegenstand auf einem Computer-Betriebssystem der Firma Microsoft basiert, ist dieses mit einer aktuellen Antiviren-Software auszustatten. Die Antiviren-Software ist Teil des Lieferumfangs und ist im Angebot entsprechend zu berücksichtigen.

oder

- bei einer Anbindung über einen Schutzmechanismus (siehe Punkt 3.3.4.2); Informationen bezüglich des Schutzmechanismus sowie ein Konzept „Systemarchitektur“ mit Informationen über die Art und Weise der Anbindung an das Kliniknetzwerk, Kommunikation mit Subsystemen, sowie der dazu benötigten Ports, Protokolle, Freigaben udgl.

und

- Informationen bezüglich der Möglichkeit der Benutzerauthentifizierung gegenüber dem Active Directory des AG (siehe Punkt 3.3.4.3)

2.1.12. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger angeführter Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen oder Teststellungen werden vom AG nicht vergütet.

2.1.13. Die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Der Bieter hat im Auftragsfall darüber hinaus die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 41/2002, BGBl. III Nr. 200/2001 und BGBl. III Nr. 105/2004, ergebenden Verpflichtungen, einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der NÖ Arbeiterkammer zur Einsichtnahme durch interessierte Bewerber und Bieter bereitgehalten; die einschlägigen Auskünfte über die am Ort der Ausführung während der Durchführung des Auftrages maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften können ebenfalls bei diesen Einrichtungen bezogen werden.

2.2. Subunternehmer und notwendige Subunternehmer

2.2.1. Der Nachweis der Befugnis eines Subunternehmers (verbundenes Unternehmen oder sonstiger Subunternehmer) ist - selbst für den Fall, dass der Bieter für den Nachweis seiner Eignung diese nicht benötigt („zweckmäßiger Subunternehmer“) - für jeglichen Leistungsteil, den der Subunternehmer ausführen soll, auf gesonderte Aufforderung durch den AG zu erbringen (Vorsicht bei „notwendigen Subunternehmern“; siehe dazu Punkt 2.2.2).

2.2.2. Wenn der Bieter nicht selbst über die erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, muss er sich auf die Kapazitäten seiner Subunternehmer stützen („notwendiger Subunternehmer“) und diesen jedenfalls namhaft machen. Im Falle dieser Namhaftmachung sind dem Angebot folgende Nachweise beizulegen:

- Nachweis, dass dem Bieter für die Ausführung des Auftrages die beim Subunternehmer vorhandenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen (Subunternehmererklärung).
- Erklärung über die solidarische Haftung des Subunternehmers gegenüber dem AG, falls sich der Bieter zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten des Subunternehmers stützt.
- Alle Eignungsnachweise, die vom Bieter gefordert sind, soweit sie für den Leistungsteil des Subunternehmers relevant sind.

2.3. Subunternehmerleistungen

2.3.1. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig; ausgenommen sind Kaufverträge sowie die Weitergabe an verbundene Unternehmen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die allgemeine und besondere berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

2.3.2. Der AN hat die Leistungen – mit Ausnahme der zulässigen Beiziehung eines Subunternehmers – ausschließlich selbst zu erbringen. Der AN darf nur jene Subunternehmer und diese nur in jenem Ausmaß beiziehen, wie er sie in seinem Angebot oder im Rahmen einer davor gelagerten Eignungsprüfung namhaft gemacht hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

2.3.3. Die Beziehung eines bisher noch nicht namhaft gemachten Subunternehmers durch den AN ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

2.3.4. Der AG wird einem Wechsel des Subunternehmers sowie der Neu-Hinzuziehung eines Subunternehmers grundsätzlich dann zustimmen, wenn hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht und der AN zumindest die Gleichwertigkeit mit dem ursprünglichen Leistungserbringer nachweist. Dabei behält sich der AG vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, welche auch der AN erbringen musste.

2.3.5. Der AN haftet dem AG in jedem Fall für seine Subunternehmer gemäß § 1313 a ABGB. Diese Haftung gilt auch für bloße Lieferanten, sofern der AG keinen Einfluss auf die Entscheidung der Hinzuziehung oder die Auswahl dieses Lieferanten hatte. Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen dem AG zur Einsicht vorzulegen.

2.3.6. Der AN verpflichtet sich, Zahlungen des AG an Subunternehmer als schuldbeitfreiend anzuerkennen, falls der AN mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber Subunternehmern verschuldet in Verzug gerät (bedingte Forderungsabtretung).

2.4. Bietergemeinschaften

2.4.1. Bietergemeinschaften (BIEGE) sind zulässig. Durch Abgabe ihres Angebotes verpflichtet sich die BIEGE, im Auftragsfall eine solidarisch haftende Arbeitsgemeinschaft (ARGE) iSd BVergG (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu bilden. Bereits bestehende ARGE haben auf Aufforderung des AG eine Kopie des ARGE-Vertrages zu senden.

2.4.2. Die ausgeschriebene Leistung stellt eine Gesamtleistung dar, die Befugnisse in unterschiedlichen Fachrichtungen erfordern kann. Jedes Mitglied der BIEGE oder ARGE hat die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen. Die BIEGE oder ARGE muss daher insgesamt zur Leistungserbringung befugt sein und über die erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen.

2.4.3. Es sind alle Mitglieder der beauftragten ARGE zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung und zur Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch verpflichtet. Die ARGE hat dem AG einen zustellbevollmächtigten Federführer namhaft zu machen, der in allen Belangen der Auftragsabwicklung Ansprechpartner ist. Einschränkungen des Umfangs der Vollmacht des Vertreters der ARGE sind gegenüber dem AG unwirksam. Allfällige Änderungen in der Person des für die ARGE Bevollmächtigten sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

2.5. Nachweise und Ausschlussgründe

2.5.1. Die Bieter können ihre Eignung durch die Vorlage einer Erklärung belegen, dass sie die vom AG verlangten Eignungskriterien erfüllen und die die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können (Eigenerklärung). In einer solchen Erklärung sind die Befugnisse anzugeben, über die der Bieter konkret verfügt.

2.5.2. Die Bieter sind außerdem berechtigt, die vergaberechtliche Eignung mit der Mitgliedschaft beim Auftragnehmerkataster Österreichs (ANKÖ – www.ankoe.at) durch Bekanntgabe ihrer ANKÖ-Mitgliedsnummer nachzuweisen, sofern die geforderten Informationen dort in der geforderten Aktualität verfügbar sind.

2.5.3. Die Bieter müssen das Nichtvorliegen von Gründen, die zum Ausschluss vom Beschaffungsprozess führen, auf gesonderte Aufforderung durch den AG unverzüglich wie folgt nachweisen können:

- ANKÖ-Mitgliedsnummer oder Auszug aus dem aktuellen Firmenbuch (nicht bei natürlichen Personen) oder jeweils eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters, aus der hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß § 68 Abs 1 Zi 3 und 4 BVergG erfüllt sind;
- ANKÖ-Mitgliedsnummer oder letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal drei Monate alt) und letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (maximal drei Monate alt) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bewerbers, um die in § 68 Abs 1 Zi 6 BVergG geforderten Erfordernisse nachzuweisen;
- Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter verbindlich, dass die Ausschlussgründe gemäß § 68 Abs 1 Zi 1, 2, 5 und 7 BVergG nicht vorliegen.

2.5.4. Der AG wird überdies über den Bieter eine Auskunft beim zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl Nr 218/1975 idgF, (in der Folge „AusIBG“) einholen.

2.6. Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind nicht zulässig und werden vor der Wahl des Angebotes für den Abschluss des Vertrages ausgeschlossen.

2.7. Rechenfehler

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden gemäß BVergG zwar nicht ausgeschlossen, eine Vorreihung infolge Berichtigung eines Rechenfehlers ist jedoch unzulässig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

2.8. Optionen

2.8.1 Der AN ist an die als „Option“, „optional“ oder „optionale Leistungen“ gekennzeichneten Teile des Vertrages gebunden und im Falle des Abrufes der Optionen verpflichtet, die als Optionen udgl gekennzeichneten Leistungen zu den Bedingungen des Vertrages zu erbringen.

2.8.2 Optionsrechte begründen keinen schuldrechtlichen Anspruch des AN auf Leistungserbringung, sondern stellen Gestaltungsrechte des AG dar. Selbst im konkreten Bedarfsfall hat der AN keinen Rechtsanspruch auf den (gänzlichen bzw. teilweisen) Abruf einer Option und kann bei Nichtabruf keinerlei Ansprüche (insbesondere Bereicherungs- oder Schadenersatzansprüche) geltend machen.

2.8.3 Der AG wird den Abruf von optionalen Leistungsteilen jedenfalls so rechtzeitig bekannt geben, dass dem AN für die Vornahme der erforderlichen Dispositionen ausreichend Vorlaufzeit verbleibt. Mit der Erbringung einer als „Option“ udgl gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren schriftlichem Abruf begonnen werden; vor einem solchen Abruf bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des AN gegen den AG.

2.9. Örtliche Verhältnisse

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Aufstellungs- bzw Lieferorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände festgestellt und in der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

2.10. Unklarheiten in den Beschaffungsunterlagen

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Beschaffungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem AG umgehend mitzuteilen. Mit der Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass die Beschaffungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Beschaffungsunterlagen für die Abgabe eines Angebotes ausreichend sind und dass der Bieter in der Lage ist, die Entscheidung zur Abgabe eines Angebotes zu treffen.

2.11. Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen

2.11.1. NÖ LK-H und der Bieter verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

2.11.2. Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit der NÖ LK-H
 - a. alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG einhalten;
 - b. den für die NÖ LK-H tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;
 - c. Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen oder sonst zu deren Ausführung beitragen;
- (2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber zu verstoßen;
- (3) allen seinen Subunternehmern die in (1) und (2) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw. einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

2.12. Geheimhaltung von vertraulichen Informationen

2.12.1. Der Bieter verpflichtet sich,

- (1) die Beschaffungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der NÖ LK-H (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
- (2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Beschaffungsvorganges, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LK-H offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressemitteilungen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die NÖ LK-H weitergegeben werden.

2.12.2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beschaffungsvorganges, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in 2.12.1 (2) genannten Personen.

2.12.3. Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der AG zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auftraggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

2.12.4. Alle Unterlagen des Beschaffungsvorganges unterliegen dem Urheberrecht.

2.13. Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt ab dem Ende Angebotsfrist an sein Angebot für die Dauer von fünf Monaten gebunden.

2.14. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörden

2.14.1. Sofern für das vom AG gewählte Verfahren ein Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 idgF vorgesehen ist, gilt das NÖ Vergabe- Nachprüfungsgesetz, LGBl 7200 idgF.

2.14.2. In diesem Fall sind die zuständigen Vergabekontrollbehörden die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge (A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1) und das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat seinen Sitz in St. Pölten (A-3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29).

2.15. Schadenersatz

Die NÖ LK-H bzw. die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Bieter im Beschaffungsvorgang allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifizierten Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

3. Allgemeine Vertragsbedingungen für Medizintechnik

3.1. Leistung – Ausführung

3.1.1 Grundsätze

3.1.1.1 Der AN ist sich bewusst, dass es sich bei dem AG um einen Krankenhausbetreiber handelt, in dessen Umfeld besondere Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Strahlen-, Geschäfts- und Hygienebestimmungen, zu beachten sind.

3.1.1.2 Bei der Vertragserfüllung, insb in bereits in Betrieb befindlichen Gebäuden bzw in deren unmittelbarer Nähe, ist auf den Klinikbetrieb Rücksicht zu nehmen. Insb haben die Lieferungen und Leistungen in der Weise zu erfolgen, dass der Klinikbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

3.1.1.3 Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen, wobei der AN als Sachverständiger nach § 1299 ABGB gilt. Der AN hat allfälligen Subunternehmern und Zulieferanten die Beachtung aller ihm selbst vorgeschriebener Vorschriften zu überbinden und ist dafür dem AG verantwortlich. Der AN wird die Leistungen so erbringen, dass sie den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen und dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen. Ferner sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist der AN auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

3.1.1.4 Der AN hat den AG rechtzeitig auf für einen sachverständigen Leistungserbringer erkennbare Risiken hinzuweisen; eine solche sich aus seinen vertraglichen Pflichten ergebende Mitteilung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn Handlungen des AN oder Forderungen des AG im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar sind.

3.1.1.5 Das Angebot des AN umfasst neben der Lieferung eines funktionsfähigen, betriebsfertig montierten (Medizin-) Produktes den Anschluss dieses (Medizin-)Produktes an bestehende Vorrichtungen und Anlagen bis zur ortsfesten Energie- sowie Medienver- und entsorgung oder andere Medizinprodukte samt betriebsnotwendigem Zubehör und Montagematerial (z.B. Schienen, Stative, Montageplatten, Stecker, Steuergeräte, Wandhalterungen, Bodeneinbauplatten, Deckenverankerungsringe, etc.) sowie das Versetzen dieser Teile und die Verbrauchsmaterialerstaussstattung (nicht jedoch über die Erstaussstattung hinausgehendes Verbrauchsmaterial) und die Unterstützung des AG zur Erlangung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen / Abnahmen und die Beibringung etwaiger erforderlicher Unterlagen (Nachweise, Zeugnisse etc.) sowie die Teilnahme an einem allfälligen Probetrieb bis zur erfolgreichen Übernahme samt der hierfür erforderlichen Einschulungen in die sachgerechte Handhabung der Anwender und Medizintechniker vor Ort.

3.1.1.6 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erfüllung und Funktionstauglichkeit des Leistungsgegenstands nach den im Vertrag festgelegten Bedingungen erforderlich sind; für solche Leistungen kann der AN kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen, sofern der AN seiner Verpflichtung gemäß Punkt 3.1.1.4 nicht vor Beauftragung nachgekommen ist. Hält der AN Änderungen vereinbarter Leistungen bzw. der Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für günstig aus Sicht des AG, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungsausführung dem AG ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

3.1.2 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

3.1.2.1 Bei Lieferung der vereinbarten Produkte leistet der AN Gewähr,

- a. dass diese den Anforderungen der einschlägigen Gesetze (insbesondere dem MPG), Verordnungen (insbesondere der MPBV) und technischen Richtlinien und Leitlinien (wie ÖNORMen) und dem ArbeitnehmerInnenschutz sowie den entsprechenden EU-Richtlinien und den Leistungsanforderungen des AG entsprechen,
- b. dass die vertragsgegenständlichen Produkte sämtliche Spezifikationen gemäß den Produktbeschreibungen des Herstellers erfüllen,
- c. dass - sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde - nur fabrikneue Produkte geliefert werden,
- d. dass die Oberflächen von Produkten, welche zur Wiederverwendung bzw. Aufbereitung vorgesehen sind, mit Desinfektionsmitteln, die in der Auflistung der in den NÖ Landeskliniken zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel (Anhang ./3) für das betroffene Klinikum enthalten sind oder - für den Fall, dass der Anhang ./3 dem Bieter nicht vorgelegt wurde - im Experten-Verzeichnis der Österreichischen Gesellschaft für Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin (ÖGHMP) oder in der Desinfektionsmittel-Liste des Verbunds für Angewandte Hygiene (VAH) angeführt sind, behandelbar sind,
- e. dass die Produkte in Kombination mit medizinischen Gasen den ÖNORMEN EN 1089 und EN 850 sowie M 7377 und M 7390 entsprechen und
- f. dass Anschlussstellen für abnehmbare Potentialanschlussleitungen der Bauart der Anschlussbolzen nach ÖNORM/DIN 42801 gemäß ÖVE/ÖNORM E 8007 entsprechen,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

g. dass - soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannter Standards - vorgesehen, alle Leistungsgegenstände ein ÖVE Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der Europäischen Union anerkanntes Sicherheitszeichen aufweisen.

3.1.2.2 Weiters hat der AN im Rahmen der Vertragserfüllung Bescheide, sonstige behördlichen Auflagen und Anordnungen, insbesondere die technischen Richtlinien, arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften sowie alle einschlägigen nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien und sonstige gemeinschaftsrechtliche Vorgaben einzuhalten.

3.1.2.3 Der AN hat den Sicherheitsbeauftragten gemäß § 78 MPG zu benennen.

3.1.2.4 Der AN muss sicherstellen, dass der fachlich zuständige Lead Buyer des AG regelmäßig über Neuerungen in Bezug auf die gelieferten Produkte informiert wird (zB. Weiterentwicklung, Upgrades, usw.) sowie über alle Ereignisse unterrichtet wird, die für die Versorgungssicherheit mit den angebotenen Produkte von Bedeutung sind, insbesondere auch über Betriebsstörungen und -ausfälle sowie über Vorkommnisse, durch die die Gesundheit von Mitarbeitern des AG oder Patienten gefährdet werden könnte.

3.1.2.5 Auf gesonderte Anforderung sind entsprechende Ersatzteillisten und Zubehörlisten mit Preisen und Lieferkonditionen dem AG vorzulegen.

3.1.3 **Verpackung**

3.1.3.1 Der AN hat auf eigene Kosten für eine sach- und fachgerechte Verpackung zu sorgen.

3.1.3.2 Sofern sich der AN an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer [.....] entpflichtet“. Unterlässt der AN eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial auf erster Anforderung des AG abzuholen und selbst für die Entsorgung zu sorgen; kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen zu lassen. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden vom AG nicht anerkannt.

3.2 **Leistungsänderungen (Change Requests)**

3.2.1 **Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen**

3.2.1.1 Der AG ist – mit Ausnahme von Vorführgeräten – berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits nach 3.1.1.5 Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem AN zumutbar sind.

3.2.1.2 Sollten die Änderungen zur Folge haben, dass sich vertragswesentliche Qualitätskriterien oder Liefermengen ändern und dadurch zu Mehr-/ Minderkosten oder Terminverschiebungen führen, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG entscheidet umgehend, ob er trotz dieser Umstände diese Änderungen vornehmen möchte.

3.2.1.3 Die infolge einer Leistungsabweichung (Leistungsänderung bzw Störung der Leistungserbringung) erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind während eines aufrechten Projektes ehestens durchzuführen.

3.2.2 **Nachfolgeprodukte**

3.2.2.1 Sieht sich der AN während aufrechtem Vertragsverhältnis nicht mehr in der Lage, die beauftragten Produkte zu liefern, muss er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten. Die Lieferung von Nachfolgeprodukten bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Nachfolgeprodukte müssen in diesem Fall dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien mindestens entsprechen, dürfen grundsätzlich zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit schon dem AG gelieferten Komponenten kompatibel sein.

3.2.2.2 Sollte die Lieferung von Nachfolgeprodukten zur Folge haben, dass sich vertragswesentliche Qualitätskriterien der Gesamtlieferung ändern und dadurch zu Mehr-/ Minderkosten oder Terminverschiebungen führen, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Der AG entscheidet umgehend, ob er trotz dieser Umstände diese Nachfolgeprodukte geliefert haben möchte oder eine Änderung nicht akzeptiert.

3.2.3 **Abgeltung von Änderungen**

3.2.3.1 Vom AG verlangte Änderungen sind vom AN schriftlich, elektronisch oder per Fax anzubieten und vom AG schriftlich, elektronisch oder per Fax zu beauftragen. Zusatzleistungen können nur verrechnet werden, wenn sie seitens des AG schriftlich, elektronisch oder per Fax beauftragt wurden. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertig gestellten Phase des Projekts nötig werden, sind vom AN kostenlos durchzuführen, wenn er diese Phase des Projekts ebenfalls durchgeführt hat, sonst vom AG zu bezahlen.

3.2.3.2 Der AN hat elektronische Aufzeichnungen über alle diskutierten Change Requests zu führen, aus welchen insbesondere fortlaufende Nummer, der Weg der Behandlung des Change Requests sowie seine zeitlichen und finanziellen Auswirkungen (insb. Wartungsrelevanz) ersichtlich sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

3.3 Modalitäten der Leistungserbringung

3.3.1 Termine

3.3.1.1 Die Leistungen sind gemäß dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Änderungen des Terminplans sind nur mit Zustimmung des AG gestattet.

3.3.1.2 Sämtliche Leistungen des AN haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass Übernahme sowie Nutzung der Leistung im Echtbetrieb nach Beseitigung etwaiger Mängel zum vereinbarten Fertigstellungszeitpunkt beginnen kann.

3.3.1.3 Bei drohendem Verzug sind der AG bzw. die jeweils anfordernde Stelle des AG hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs sowie von den vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen zu verständigen.

3.3.2 Lieferort und Erfüllungsort

3.3.2.1 Der AN hat gemäß Terminplan den Liefergegenstand in die technische Abteilung des jeweiligen Landeskrankenhauses zu liefern.

3.3.2.2 Eine Direktlieferung in die jeweilige medizinische Abteilung (Aufstellungs-, Installationsort) ist ohne vorherige Zustimmung der technischen Abteilung nicht zulässig.

3.3.2.3 Jener, vom AG näher festgelegte Aufstellungs-, Installationsort, an welchem die Leistung zur vertragskonformen Erfüllung konkret zu erbringen ist, ist auch der Erfüllungsort.

3.3.2.4 Der Versand bzw. die Lieferung einschließlich Entladung erfolgen stets frei von allen Spesen und Zöllen auf Kosten und Gefahr des AN zum Erfüllungsort. Der AN hat für alle erforderlichen Sach- und Transportversicherungen zu sorgen.

3.3.3 Kennzeichnung und Dokumentation

3.3.3.1 Die Konformität mit den für das Produkt zutreffenden EU-Richtlinien muss aus der CE-Kennzeichnung und den Begleitpapieren (Konformitätserklärung) hervorgehen. Wenn Abweichungen zu den, für das Produkt zutreffenden Bestimmungen bestehen, sind diese Abweichungen und Ersatzmaßnahmen zur Erreichung der gleichen Sicherheit (gegebenenfalls durch eine Risikoanalyse) anzugeben.

3.3.3.2 Teil des Vertragsgegenstandes ist die Lieferung und für die Dauer der Medizinproduktegarantie und eines eventuellen Wartungsvertrages die laufende Aktualisierung der gesamten zur Nutzung des Vertragsgegenstandes notwendigen und/oder zweckmäßigen Dokumentation.

3.3.3.3 Benutzerdokumentation und Dokumentation für Installation und Administration haben alle für die laufende Arbeit notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eine eingeschulte Person verständlich sind.

3.3.3.4 Die Benutzerdokumentation ist dem Anwender und der technischen Abteilung des jeweiligen Landeskrankenhauses zur Aufbewahrung in der Gerätedatei zu übermitteln.

3.3.3.5 Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Vertragsgegenstandes üblichen Standards entsprechen und so gestaltet sein, dass sie für einen mit ähnlichen Produkten vertrauten technischen Fachmann verständlich und verwertbar ist. Datenträger und Dokumentationen zu den beigegebenen Lizenzen sind dem AG zu übergeben

3.3.3.6 Bei Medizinprodukten, welche zur Wiederverwendung bzw. Aufbereitung vorgesehen sind, muss der AN bzw. Inverkehrbringer deren Eignung für ein wirksames und geeignetes Wiederaufbereitungsverfahren (Vorbehandlung, Reinigung, Desinfektion, Wartung, Verpackung, Sterilisation usw.) nachweisen und in den Gebrauchsinformationen normgerecht (EN ISO 17664, RKI-Richtlinie, ...) beschreiben.

3.3.3.7 Sofern eine Einzellizenz [z.B. Systembuilder (SB), OEM (mit Hardware erworben) oder Einzelhandelsprodukt (FPP)] erworben wurde, muss diese auf dem zu lizenzierenden Produkt (z.B. mittels einer OEM Plakette) ersichtlich und zur weiteren Inventarisierung leicht zugänglich sein.

3.3.4 Anbindung an das IKT-Netzwerk

3.3.4.1 Direktanbindung

Für eine direkte Anbindung der Produkte an das IKT-Netzwerk des AG ist das Betriebssystem des Produktes mit kritischen Sicherheitsupdates und - sofern der Vertragsgegenstand auf einem Computer-Betriebssystem der Microsoft Corporation basiert - mit einer Antiviren-Software, welche das Produkt proaktiv vor Virenbefall schützt, während der Nutzungsdauer vom AN zu versorgen. Sofern für die verwendete Betriebssystemversion kein Sicherheitsupdate mehr verfügbar ist, muss ein Upgrade auf eine neuere Version auf Aufforderung des AG vorgenommen werden. Frei zugängliche Datenschnittstellen (z.B. USB) und Massenspeicher (z.B. CD/DVD-Laufwerke), welche nicht für den täglichen Routinebetrieb benötigt werden, sind nach erfolgter Abnahme des Produktes zu deaktivieren.

3.3.4.2 Anbindung über Schutzmechanismus

Sofern eine Anbindung der Produkte an das IKT-Netzwerk des AG gefordert wird, diese jedoch die im Punkt 3.3.4.1 definierten IKT-sicherheitstechnischen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen diese nicht direkt, sondern nur mit dem hier nachfolgend spezifizierten Schutzmechanismus an das IKT-Netzwerk des AG angebunden werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

Der Vertragsgegenstand muss in einem eigenen Netzwerksegment, z.B. eigenes VLAN, welches vom restlichen lokalen Netzwerk der AG abgeschottet ist, platziert werden.

Die vorhandene Netzwerkinfrastruktur des AG darf vom AN genutzt werden. Die Ankopplung (Verbindung des abgeschotteten VLAN zum restlichen LAN) an das lokale Netzwerk des AG hat über einen eigenen Netzwerkübergang zu erfolgen, welcher nachfolgende Merkmale aufweisen muss:

- Die Realisierung des Netzwerküberganges muss mittels einer Firewall erfolgen, die zumindest auf OSI-Layer 3 und 4 (Open Systems Interconnection Reference Model) operiert, „Stateful Packet Inspection“ unterstützt und einen Datendurchsatz von mindestens 1Gbit/s unterstützt. Eine andere Nutzung der Firewall als die hier spezifizierte Realisierung des Netzwerküberganges ist nicht zulässig.
- Es dürfen nur die für die Funktion des Vertragsgegenstandes unbedingt notwendigen, z.B. für Schnittstellen zu anderen Systemen, und von dem AG spezifizierte Kommunikationswege, durch den Netzwerkübergang hindurch geöffnet sein. Allfällige Kommunikationswege sind durch Angabe der IP-Quelladresse, der IP-Zieladresse, des Protokolls (icmp, udp, tcp etc.) und des Zielports zu spezifizieren. Bei der Konzeption des Regelwerkes des Netzwerküberganges sind ausschließlich die in diesem Punkt dargestellten Kommunikationswege erlaubt.
- Die endgültige Realisierung des Netzwerküberganges (Topologieplan, Geräte-Konfiguration etc.) ist zu dokumentieren und dem AG bei der Abnahme zu übergeben.
- Jegliche nachträgliche Konfigurationsänderung ist festzuhalten und dem AG umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- Der AG behält sich das Recht vor, die Realisierung des Schutzmechanismus auf die hier spezifizierten Kriterien hin initial und im laufenden Betrieb zu überprüfen. Der AN verpflichtet sich die Überprüfung durch den AG zu ermöglichen und zu unterstützen. Eventuell anfallende Kosten des AN für die Überprüfung, sind im Angebotspreis enthalten.

3.3.4.3 Benutzerverwaltung und Benutzerauthentifizierung im Rahmen der Anbindung an das IKT Netzwerk

Sofern eine Anbindung an das IKT-Netzwerk der AG gemäß Punkt 3.3.4.1 oder Punkt 3.3.4.2 erfolgt und eine Benutzerverwaltung für mehr als 5 Benutzer gefordert ist, muss die Benutzerverwaltung und Benutzerauthentifizierung im zentralen Verzeichnisdienst des AG erfolgen.

Unter Benutzerauthentifizierung ist die Identifizierung eines Benutzers mittels Benutzername und Passwort zu verstehen. Der von dem Benutzer eingegebene Benutzername sowie das Passwort ist gegenüber dem Verzeichnisdienst Active Directory zu verifizieren. Stimmen Benutzername und Passwort überein, so ist der Benutzer eindeutig authentifiziert. Ein zeitgesteuertes Importieren der Benutzerdaten ist nicht zulässig. Als Verzeichnisdienst kommt bei dem AG „Active Directory“ von Microsoft in der Version „Windows Server 2008 R2“ zum Einsatz.

3.3.5 Systemersteller im Sinne der EN 60.601

3.3.5.1 Bei Zusammenschaltung mehrerer Geräte / Anlagen zu einem (medizinisch elektrischen) System wird ein Systemersteller im Sinne der EN 60.601 bestimmt. Die Zusammenschaltung der zu liefernden Geräte / Anlagen mit bereits bestehenden Geräten / Anlagen des AG erfolgt im Einvernehmen mit dem AN auf gesonderte Beauftragung durch den AG.

3.3.5.2 Im Rahmen dieser Beauftragung wird die Nominierung des Systemerstellers im Sinne der EN 60.601 festgelegt. Wird über die Zusammenschaltung keine gesonderte Beauftragung erteilt oder der Systemhersteller nicht nominiert, haftet der AN für die ordnungsgemäße Zusammenschaltung und gilt als Systemersteller im Sinne der EN 60.601. Dieser hat bei Lieferung einen Übersichtsplan (Blockschaltbild) über die Vernetzung beizulegen und die erforderlichen Zusatzmaßnahmen nach EN 60.601 (z.B. Trenneinrichtungen, zusätzlicher Schutzleiter, erdfreie Stromversorgung) anzugeben.

3.3.6 Übernahme und Gefahrenübergang

3.3.6.1 Als Tag der Übernahme gilt der Arbeitstag nach der erfolgreichen Abnahmeprüfung (siehe Punkt 3.4.4).

3.3.6.2 Der AG kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht bloß geringfügig sind, aufweist, die behördliche Bewilligung nicht erlangt werden kann oder wenn die Leistung betreffende Dokumentationen oder Lizenzen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB. Medizintechnik-Erfassungsblatt des AG, sicherheitstechnisches Prüfprotokoll gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62353, Softwarelizenzen, Beschreibungen, Prospekte und Datenblätter, Pläne, Zeichnung, sonstige, geschuldete Ausarbeitungen udgl) dem AG nicht übergeben worden sind.

3.3.6.3 Werden zur Durchführung der Abnahme/Übernahme Arbeitskräfte bzw. Geräte oder andere Behelfe benötigt, so hat sie der AN unentgeltlich beizustellen.

3.3.6.4 Die Gefahr geht erst dann auf den AG über, wenn der AG die Leistung gemäß 3.3.6.1 übernommen hat. Sind bis zu diesem Zeitpunkt Schäden welcher Art auch immer aufgetreten, so hat sie der AN auf seine Kosten zu beheben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

3.4 Abnahmeprüfung

3.4.1 Der Abnahmeprozess richtet sich nach der Anforderungsdefinition (Leistungsverzeichnis des AG / Angebot des AN), auf dessen Basis sich die Abnahmeobjekte und -kriterien ergeben bzw definiert werden. Für die Abnahme wird das Formular „NÖLKH-MT-Abnahmeprotokoll“ (Anhang./2) und bei Vorführgeräten die „NÖLKH-MT-Vorführgerätevereinbarung“ (Anhang./5) verwendet.

3.4.2 Seitens des AG wird ein verantwortlicher Ansprechpartner namhaft gemacht. Dieser koordiniert die verschiedenen fachlichen und technischen Spezialisten des AG, die die Eingangsprüfung gemeinsam mit dem Technischen Sicherheitsbeauftragten der Abteilung BD4 Umwelttechnik / Referat Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen des Amtes der NÖ Landesregierung durchführen. Weiters koordiniert er in den Verfahren zur Erteilung der behördlichen Bewilligungen die Termine mit den zuständigen Behördenvertretern, konsolidiert die Ergebnisse und unterfertigt ebenfalls die Endfreigabe gemäß „NÖLKH-MT-Abnahmeprotokoll“ für den AG.

3.4.3 Der AN hat seine Bereitschaft zur Abnahme der technischen Abteilung des jeweiligen Landeskrankenhauses anzuzeigen (feature complete) und einen Termin für die Abnahmeprüfung zu vereinbaren.

3.4.4 Mit Meldung der Abnahmebereitschaft legt der AN dem AG ohne gesonderte Aufforderung für alle abzunehmenden Leistungen das von ihm vorausgefüllte Formular „NÖLKH-MT-Abnahmeprotokoll“ sowie insbesondere die detaillierte Aufstellung sämtlicher durchzuführender und wiederkehrender, sicherheitstechnischer Kontrollen, Wartungen, Kalibrationen und messtechnischer Kontrollen und sämtliche Softwarelizenzen der zum Betrieb notwendigen Programme sowie einen Nachweis gemäß Punkt 3.1.2.1 d (ausgefüllten Anhang ./3 oder sonstiger Nachweis) vor.

3.4.5 Die Abnahme erfolgt sodann - sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Werktagen ab vertragsgemäßer Leistungserbringung und Anzeige der Abnahmebereitschaft (vgl. Punkt 3.4.3) in Entsprechung des „NÖLKH-MT-Abnahmeprotokolls“ und ist abgeschlossen, wenn in diesem Dokument sämtliche Kapitel (z.B. Einschulungen etc.) erfüllt und unterfertigt wurden. Die Abnahmeprüfung beinhaltet ebenfalls die Eingangsprüfung gemäß MPBV.

3.5 Medizinproduktegarantie

3.5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, wird eine Medizinproduktegarantie anstelle der Gewährleistung gemäß Punkt 3.11 vereinbart, die auch Mängel umfasst, die nach Abnahme entstehen.

3.5.2 Der AN garantiert, dass seine und die durch seine Subunternehmer bzw Lieferanten erbrachten Lieferungen und Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die insbesondere laut Beschaffungsunterlagen und Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale gelten als zugesichert und sind vom AN zu erfüllen.

3.5.3 Der AN trägt bei allen in Zusammenhang mit seinen Lieferungen / Leistungen auftretenden Mängeln die Beweislast für das Nicht-Vorliegen von Mängeln, für das Vorliegen nur geringfügiger Mängel sowie dafür, dass die Ursache eines Mangels im Verantwortungsbereich des AG oder Dritter liegt. Vereinbart wird weiters, dass die §§ 377 und 378 UGB (Rügepflicht binnen angemessener Frist) für den AG nicht gelten.

3.5.4 Weisen die Vertragsgegenstände bzw die Ersatzgegenstände Mängel auf, so ist der AN dem AG gegenüber verpflichtet – sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb der in Punkt 3.8.1 festgelegten Wartungszeiten und entsprechend den festgelegten Reaktionszeiten (vgl. Punkt 3.8.3) und Wiederherstellungszeiten (vgl. Punkt 3.8.5)

- die Mängel (erforderlichenfalls durch Austausch/Ersatz von mangelhaften Teilen der Vertragsgegenstände) zur Gänze zu beheben oder
- dem AG jeweils ein anderes Produkt, das dem mangelhaften Vertragsgegenstand mindestens gleichwertig ist und das von jeglichen Mängeln völlig frei ist, zu übergeben und die Vertragsgegenstände, welche mit Mängeln behaftet sind, von ihrem Aufstellungsort beim AG und aus den Räumlichkeiten des AG wegzuschaffen, oder
- soweit der AG hierzu zustimmt, zusätzliche Teile oder Systemkomponenten hinzuzufügen

3.5.5 Die Wahl der zu erfolgenden Mängelbehebung liegt beim AN. Allenfalls dafür anfallende Kosten/Mehrkosten hat der AN zu tragen.

3.5.6 Kann ein Mangel vom AN nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden, ist die Mängelbehebung für den AG mit beträchtlichen Unannehmlichkeiten verbunden oder liegt ein unbehebbarer Mangel vor, so kann der AG nach seiner Wahl Preisminderung verlangen oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon jedenfalls unberührt.

3.5.7 Die Medizinproduktegarantieleistungen beinhalten weiters den Leistungsumfang der Vollwartungsleistungen gemäß den Punkten 3.7.2 und 3.7.3.

3.5.8 Ausgenommen vom Leistungsumfang sind nur die Lieferung von reinen Verbrauchsmaterialien (z.B. Printerpapier, CD-/DVD-ROM's udgl.), Fehlerbehebungen am Vertragsgegenstand, die nachweislich auf unsachgemäßen Gebrauch oder die mangelnde/falsche Pflege von Personen, die der AG bzw. dem Landeskrankenhaus zuzurechnen sind sowie Schäden durch höhere Gewalt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
 AGB-NÖLKH-MT
 Fassung 01.05.2014

3.5.9 Die Leistungen sind grundsätzlich im jeweiligen Landeskrankenhaus zu erbringen. Ist dies nicht möglich oder kommt es zu einem Ausfall des Vertragsgegenstandes von mehr als 36 Stunden, muss – mit Ausnahme bei ortsfesten MT-Großgeräten - auf Wunsch des AG kostenlos ein Ersatzgerät für die Zeit bis zur Wiederinbetriebnahme des Vertragsgegenstandes zur Verfügung gestellt werden.

3.5.10 Die Medizinproduktgarantie beginnt ab dem Tag der Übernahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes (vgl. Punkt 3.3.6.1) zu laufen und läuft 24 Monate ohne Einschränkung oder Begrenzung der Nutzungsfrequenz / des Dauerbetriebes. Bei Behebung eines Mangels durch eine Ersatzlieferung einer Komponente oder eines Austausches des gesamten Leistungsgegenstandes während der Medizinproduktgarantie beginnt die Garantiezeit für die Ersatzkomponente / das Ersatzgerät neu zu laufen.

3.6 Ersatz-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialgarantie

3.6.1 Der AN garantiert, dass er innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem Tag der Übernahme (vgl. Punkt 3.3.6.1) sämtliche Ersatz- und Verschleißteile sowie produktspezifische Betriebsmittel und Verbrauchsmaterialien für einen betriebsfähigen Zustand des gelieferten Produktes (nach-)liefern kann.

3.6.2 Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist ist der AG über die Dauer der über die Frist hinausgehenden, weiteren Ersatz-, Verschleißteil- und Verbrauchsmaterialbereitstellung zu informieren und ihm für entsprechende Dispositionen mindestens eine Frist von zwölf Monaten vor Ende der Verfügbarkeit einzuräumen.

3.7 Wartungsleistungen

Der AN erbringt – sofern beauftragt – gemäß „NÖLKH-MT-Wartungsvertrag“ (Anhang./4) die nachfolgenden Wartungsleistungen:

3.7.1 Betriebswartung

3.7.1.1 Die Betriebswartung gilt als selbständige Leistung, die nach dem Ende der Medizinproduktgarantie je nach gesonderter Beauftragung für eine pauschale jährliche Wartungsgebühr auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird.

3.7.1.2 Der Leistungsumfang des AN umfasst unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften wie insbesondere des MPG und der MPBV innerhalb der in Punkt 3.8.1 festgelegten Wartungszeiten insbesondere die folgenden Leistungen:

Instandhaltung	Kalibration und Eichung	alle für die Betriebswartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
messtechnische Kontrollen	sicherheitstechnische Prüfungen	Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-) notwendigen Maßnahmen
Optimierung des Zustandes	Softwarepflege	Lieferung von Reinigungs-, Schmiermaterial, Austausch von Akkumulatoren und sonstigen produktspezifischen Betriebsmitteln
Wartung und Inspektion	die Reinigung des Wartungsgegenstandes	Fahrt-, Aufenthalts-, Reisekosten
Installation Firmwareweiterentwicklungen (Updates)		

3.7.1.3 Vom Leistungsumfang ist weiters die Betriebswartung des Zubehörs und des Montagematerials umfasst.

3.7.1.4 Im Rahmen der Betriebswartung sind vom AN für die direkt an das IKT –Netzwerk des AG angebunden Produkte gemäß 3.3.4.1 die vom Computer-Betriebssystemhersteller als kritisch eingestuften Sicherheitsupdates oder Programm-Updates der Antiviren-Software innerhalb von 8 Wochen nach deren Verfügbarkeit nachweislich zu testen und für den Betrieb freizugeben. Das Aufbringen der Updates auf den Vertragsgegenstand erfolgt durch den AG. Aktuelle Viren-Signaturen sind vom AN innerhalb von drei Tagen nach der Veröffentlichung auf den Vertragsgegenstand aufzubringen. Dies kann automatisch mittels der Aktualisierungsfunktion des Virenschanners über die Internetverbindung des AG, oder auch manuell erfolgen. Im Rahmen der der Anbindung über einen Schutzmechanismus (indirekte Anbindung) sind die anfallenden Aufwände für vom AN initiierten Änderungen, Neuanlagen und Löschungen von Kommunikationswegen vom AN zu tragen.

3.7.1.5 Termine für diese regelmäßig wiederkehrenden Betriebswartungsleistungen sind dem jeweiligen Krankenhaus spätestens einen Monat vorher anzukündigen und nach gemeinsamer zeitlicher Abstimmung durchzuführen.

3.7.1.6 Die Leistungen sind im jeweiligen Landeskrankenhaus zu erbringen.

3.7.2 Vollwartung

3.7.2.1 Die Vollwartung gilt als selbständige Leistung, die nach dem Ende der Medizinproduktgarantie je nach gesonderter Beauftragung für eine pauschale jährliche Wartungsgebühr auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird.

3.7.2.2 Der Leistungsumfang des AN umfasst unter Einhaltung der aktuellen einschlägigen Rechtsvorschriften wie insbesondere des MPG und der MPBV innerhalb der in Punkt 3.8.1 festgelegten Wartungszeiten und entsprechend den festgelegten Reaktionszeiten (vgl. Punkt 3.8.3) und Wiederherstellungszeiten (vgl. Punkt 3.8.5) die (Wieder-) Instandsetzung insbesondere die folgenden Leistungen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
 AGB-NÖLKH-MT
 Fassung 01.05.2014

Instandhaltung	Kalibration und Eichung	alle für die Betriebswartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
messtechnische Kontrollen	sicherheitstechnische Prüfungen	Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen (betriebs-) notwendigen Maßnahmen
Optimierung des Zustandes	Softwarepflege	Lieferung von Reinigungs-, Schmiermaterial, Austausch von Akkumulatoren und sonstigen produktspezifischen Betriebsmitteln
Wartung und Inspektion	die Reinigung des Wartungsgegenstandes	Fahrt-, Aufenthalts-, Reisekosten
Installation Firmwareweiterentwicklungen (Updates)		

und

(Wieder-) Instandsetzung des Wartungsgegenstandes mit allen damit verbundenen Prüfungen	Ersatzteile	alle für die Vollwartung erforderlichen Dienstleistungen und Verschleißteile
	Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen	

3.7.2.3 Vom Leistungsumfang ist weiters die Vollwartung des Zubehörs und des Montagematerials umfasst.

3.7.2.4 Im Rahmen der Vollwartung sind vom AN für die direkt an das IKT –Netzwerk des AG angebundene Produkte gemäß 3.3.4.1 die vom Computer-Betriebssystemhersteller als kritisch eingestuften Sicherheitsupdates oder Programm-Updates der Antiviren-Software innerhalb von 8 Wochen nach deren Verfügbarkeit nachweislich zu testen und für den Betrieb freizugeben. Das Aufbringen der Updates auf den Vertragsgegenstand erfolgt durch den AG. Aktuelle Viren-Signaturen sind vom AN innerhalb von drei Tagen nach der Veröffentlichung auf den Vertragsgegenstand aufzubringen. Dies kann automatisch mittels der Aktualisierungsfunktion des Virenschanners über die Internetverbindung des AG, oder auch manuell erfolgen. Im Rahmen der der Anbindung über einen Schutzmechanismus (indirekte Anbindung) sind die anfallenden Aufwände für vom AN initiierten Änderungen, Neuanlagen und Löschungen von Kommunikationswegen vom AN zu tragen.

3.7.2.5 Termine für die regelmäßig wiederkehrenden Wartungsleistungen gemäß Punkt 3.7.2.2 sind dem jeweiligen Klinikum spätestens einen Monat vorher anzukündigen und nach gemeinsamer zeitlicher Abstimmung durchzuführen.

3.7.2.6 Die Leistungen sind grundsätzlich im jeweiligen Landesklinikum zu erbringen. Ist dies nicht möglich oder kommt es zu einem Ausfall des Wartungsgegenstandes von mehr als 36 Stunden, muss – mit Ausnahme für MT-Großgeräte - auf Wunsch des AG grundsätzlich kostenlos (siehe jedoch Punkt 3.7.2.7) ein Ersatzgerät für die Zeit bis zur Wiederinbetriebnahme des Wartungsgegenstandes zur Verfügung gestellt werden.

3.7.2.7 Ausgenommen vom Leistungsumfang sind nur die Lieferung von reinen Verbrauchsmaterialien (z.B. Printerpapier, CD-/DVD-ROM's udgl.), kostenlose Ersatzgerätebereitstellungen und Fehlerbehebungen am Wartungsgegenstand, die nachweislich auf unsachgemäßen Gebrauch oder die mangelnde/falsche Pflege von Personen, die dem AG bzw. dem Landesklinikum zuzurechnen sind und Schäden durch höhere Gewalt.

3.7.3 Dokumentation und Nachweise im Rahmen der Wartungsleistungen

3.7.3.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG sofort nach der vorgenommenen (Wartungs- oder Instandsetzungs-) Maßnahme sowie über durchgeführte sicherheits- und funktionstechnische Prüfungen unaufgefordert ein mit der Unterschrift des für die Wartung, Instandsetzung oder sicherheits- und funktionstechnischen Überprüfung verantwortlichen Mitarbeiters im Klinikum versehenes Protokoll, per Adresse des Sachbearbeiters der Abteilung Medizintechnik elektronisch zu übermitteln (Anwendermeldung).

3.7.3.2 In diesem Protokoll sind alle bei der Wartung und Sicherheitsprüfung durchgeführten Kontrollen sowie alle festgestellten Mängel am Wartungsgegenstand aufzuführen. Ebenso sind in dem Protokoll alle Maßnahmen der Mängelbeseitigung einschließlich des Austausches von Ersatzteilen festzuhalten. Ergeben sich aus der Wartung bzw. Mängelbeseitigung / Ersatzteilverwendung udgl. neue Erkenntnisse für den zukünftigen Betrieb des Wartungsgegenstandes, so ist darauf im Wartungsprotokoll ebenfalls ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

3.7.3.3 Spätestens bis KW 7 des darauf folgenden Kalenderjahres und spätestens drei Wochen nach Vertragsende ist eine elektronische Dokumentation über das zurückliegende Jahr zu übermitteln, die zumindest folgende Informationsfelder beinhalten muss:

- Datum der Tätigkeiten (Beginn und Ende)
- Art der Tätigkeit (z.B. Wartung, Instandsetzung, Wiederholungsprüfungen und Prüfung nach Instandsetzung von medizinischen elektrischen Geräten, etc.),
- Beschreibung der durchgeführten Arbeiten pro Wartungsgegenstand
- Aufzeichnung der verwendeten Ersatzteile pro Wartungsgegenstand

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

- Aufzeichnung über den Zählerstand pro Wartungsgegenstand (z.B. Betriebsstunden, Anwendungs- bzw. Chargenzahlen, etc.)

Die Datenübergabe hat nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung Medizintechnik auch in elektronischer importierbarer Form wie z.B. MS Excel oder CSV oder direkt in das vor Ort verwendete Facility Management System gemäß MPBV zu erfolgen. Für sicherheitstechnische und messtechnische Kontrollen, sowie ähnlich relevante Vorgänge hat diese Übermittlung unmittelbar nach der Durchführung stattzufinden.

3.7.3.4 Der AN hat den AG bei der Erfüllung seiner Meldepflichten (zB. §§ 70 ff MPG), beim Führen der Gerätedatei und des Bestandverzeichnisses zu unterstützen.

3.8 Wartungsbereitschafts-, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

3.8.1 Die **Wartungsbereitschaftszeit** des AN besteht werktags **Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr**.

3.8.2 Der AN beginnt mit der Störungsbehebung bzw. Korrektur oder mit der auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion während der Wartungsbereitschaftszeit so rasch wie möglich, jedoch spätestens mit Ablauf den in Pkt. 3.8.3 angeführten Reaktionszeit. Kann die Störung (der Fehler) nicht innerhalb der Wartungsbereitschaftszeit behoben werden, wird vom AN, sofern vom AG gewünscht, über die vereinbarte Wartungsbereitschaftszeit hinaus bis zur Störungsbehebung gegen gesondertes Entgelt weitergearbeitet.

3.8.3 Die **Reaktionszeit** des AN für Störungsbehebung vor Ort beträgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde - maximal **6 Stunden**.

3.8.4 **Reaktionszeit** ist der Zeitraum von der Verständigung des AN durch den AG bis zum Eintreffen eines Technikers beim fehlerhaften Liefergegenstand zur Aufnahme der Reparaturarbeiten oder einer im Interesse des AG gelegenen, auf die umgehende Fehlerbehebung abzielenden Aktion.

Dies bedeutet z.B. bei einer vereinbarten Wartungsbereitschaftszeit von Mo – Fr zw. 08:00 und 16:00: Störung wird am Freitag um 09:30 Uhr gemeldet: Die Reaktionszeit von 6 Stunden endet um 15:30 Uhr. Behebung wird an diesem Tag spätestens um 15:30 Uhr begonnen und auf Wunsch des AG gegen gesondertes Entgelt auch nach 16:00 Uhr fortgesetzt.

3.8.5 Die **Wiederherstellungszeit** beträgt maximal **24 Stunden im Rahmen der Wartungsbereitschaftszeit**.

3.8.6 Als **Wiederherstellungszeit** gilt die Dauer vom Zeitpunkt des Einlangens der Störungsmeldung beim AN bis zur Störungsbehebung durch eine endgültige Fehlerbehebung.

3.8.7 Der AN gewährleistet die Störungsbehebung bzw. Korrektur oder Fehlerbehebung innerhalb der in Punkt 3.8.5 angeführten Wiederherstellungszeit.

Dies bedeutet bei einer vereinbarten Wartungsbereitschaftszeit von Mo – Fr zw. 08:00 und 16:00 Uhr: Störung wird am Freitag um 09:30 Uhr gemeldet: Bei einer Wiederherstellungszeit von 24 Stunden muss - sofern nicht eine Fehlerbehebung nach Ablauf der Wartungsbereitschaft gesondert beauftragt wurde - die endgültige Fehlerbehebung spätestens am Mittwoch um 09:30 Uhr abgeschlossen sein.

3.8.8 Ist die endgültige Behebung eines Fehlers innerhalb der definierten Wiederherstellungszeit nicht möglich (z.B. defektes Ersatzmodul), verpflichtet sich der AN im Rahmen der Medizinproduktgarantie oder einer eventuell abgeschlossenen Vollwartungsvereinbarung – mit Ausnahmen bei ortsfesten MT-Großgeräten - zur Ersatzgerätebereitstellung einer dem MPG entsprechenden, gleichwertigen Gerätetype / Modell / Softwareversion am Einsatzort innerhalb von **36 Stunden im Rahmen der Wartungsbereitschaftszeit** ab Einlangen der Störungsmeldung, sodass es zu keiner Beeinträchtigung der Qualität oder Funktionalität für den Anwender kommt.

Dies bedeutet bei einer vereinbarten Wartungsbereitschaftszeit von Mo – Fr zw. 08:00 und 16:00 und einer Wiederherstellungszeit von 24 Stunden z.B.: Störung wird am Freitag um 09:30 Uhr gemeldet: Ersatzgerätebereitstellung spätestens am Donnerstag um 13:30 Uhr

3.9 Verzug, Ersatzvornahme

3.9.1 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

3.9.2 Gerät der AN in Verzug, hat er den AG unverzüglich nachweislich zu verständigen. Auch die Verweigerung der Übernahme durch den AG bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln gilt als Verzug des AN.

3.9.3 Unterbleibt die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung / eines Leistungsteils oder wird die Leistung / der Leistungsteil nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der AG nach seiner Wahl berechtigt,

- auf Erfüllung zu bestehen und nach seiner Wahl eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 3.10 zu fordern oder
- unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und / oder eine Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN durchführen zu lassen. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe nur bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung oder bis zur Ersatzbeschaffung zu entrichten.

3.9.4 Die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

3.10 Vertragsstrafe

3.10.1 Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu fordern. Die Vertragsstrafe gebührt unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist oder ob den AN ein Verschulden trifft oder ob die Voraussetzungen für die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund erfüllt sind oder nicht oder ob der AN seiner Verpflichtung gem. Punkt 3.3.1.3 nachgekommen ist.

3.10.2 Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender, tatsächlicher Schaden ist bei Vorliegen von Verschulden vom AN zu ersetzen.

3.10.3 Eine Vertragsstrafe kann nach Wahl des AG gefordert werden

- a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine (ausgenommen Termine gemäß Punkt 3.8) iHv EUR 110,00 oder in Höhe von 0,01 % des Wertes der Gesamtleistung (Kaufpreis exkl. USt. aber ohne Wartungskosten) pro angefangenem Kalendertag der verspätet erbrachten Leistung; bei Vertragsrücktritt wird die Vertragsstrafe bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung bzw. bis zur Ersatzbeschaffung berechnet;
- b) bei Überschreitung der Wiederherstellungszeit im Zuge von Störungsbehebungen bei ortsfesten MT-Großgeräten iHv EUR 110,0 oder 0,01 % des Wertes der Gesamtleistung (Kaufpreis exkl. USt. ohne Wartungskosten) pro angefangener Stunde des Verzugs;
- c) bei Überschreitung der Ersatzgerätebereitstellung bei sonstigen Geräten iHv EUR 110,0 oder 0,01 % des Wertes der Gesamtleistung (Kaufpreis exkl. USt. ohne Wartungskosten) pro angefangener Stunde des Verzugs;
- d) bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Punkt 2.3 iHv EUR 5.000,00 (fünftausend);
- e) bei einem Verstoß gegen Punkt 3.19 oder Punkt 3.20 iHv EUR 10.000,00 (zehntausend) pro Verletzungsfall

3.10.4 Mit Ausnahme der Vertragsstrafen gemäß 3.10.3 lit e. ist die jeweilige Vertragsstrafe mit **fünf Prozent** der Nettoauftragssumme des abgeschlossenen Liefervertrages begrenzt.

3.10.5 Ist der AN durch Umstände, die in der Sphäre des AG liegen oder durch höhere Gewalt an der fristgerechten Leistung gehindert, so entfällt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe für den Zeitraum der Verhinderung, sofern er dies dem AG unverzüglich anzeigt und einen entsprechenden Nachweis erbringt.

3.11 Gewährleistung

3.11.1 Der AN leistet volle Gewähr für eine vertragsgemäße Erfüllung. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Bietet der AN eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese.

3.11.2 Die Gewährleistungsfrist bei versteckten (geheimen) Mängeln und bei Rechtsmängeln beginnt ab Kenntnis des AG vom Mangel bzw. dem (vom AN zu beweisenden) Zeitpunkt, an dem einem sorgfältigen AG der Mangel hätte auffallen müssen. Bei versteckten (geheimen) Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist spätestens zwei Jahre nach erfolgter Übernahme durch den AG. Bei Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.

3.11.3 Es bleibt dem Ermessen des AG vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehrt.

3.11.4 Verlangt er Verbesserung/Austausch, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten innerhalb angemessener Frist zu beheben/auszutauschen.

3.11.5 Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der AG selbst ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen. Die Kosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

3.11.6 Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt der AN.

3.11.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der AN verzichtet jedoch auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird.

3.12 Schadenersatz und Produkthaftung

3.12.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem AG grundsätzlich ungeschmälert zu.

3.12.2 Der AN hat zur Abdeckung allfälliger Ansprüche des AG über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und auf Verlangen des AG den Bestand dieser nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt abgegolten.

3.12.3 Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für alle Personen- und Sachschäden, die beim Durchführen von Arbeiten durch den AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten bzw. sonstigen Verstößen gegen den Vertrag, sofern dem AG hierdurch ein Schaden entstanden ist. Schadenersatz kann nicht nur bei Mangelhaftigkeit der Leistung selbst, sondern auch bei Mangelfolgeschäden geltend gemacht werden.

3.12.4 Die Haftung des AN für Vermögensschäden ist jedoch insgesamt pro Vertrag mit der Höhe des Auftragswertes (oder bei wiederkehrenden Leistungen maximal mit dem Entgelt für 12 Monate), begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

3.12.5 Die Mitglieder einer ARGE haften dem AG zur ungeteilten Hand.

3.13 Kündigung

3.13.1 Der AG ist berechtigt, ein Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner (Teil-)Leistungen zu kündigen.

3.13.2 Ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Vertragsverhältnisses kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, aufgekündigt werden. Beide Parteien verzichten für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der Wirksamkeit des unbefristeten Vertragsverhältnisses auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts.

3.13.3 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag, Wartungsvertrag, Mietvertrag udgl.) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann die AG das Vertragsverhältnis auch schon während des ersten Vertragsjahres und danach aus wichtigen, insbesondere aus den in Punkt 3.14.3 angeführten Gründen mit sofortiger Wirkung aufkündigen. Bei Veräußerung oder dauerhafter Stilllegung eines von einem Wartungsvertrag gemäß Punkt 3.7.1 oder 3.7.2 umfassten Vertragsgegenstandes endet der Wartungsvertrag in Bezug auf dieses Gerät automatisch. Der AG wird dem AN die Außerbetriebnahme eines Gerätes 14 Tage vorab mitteilen.

3.14 Rücktritt vom Vertrag

3.14.1 Die Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall gebührt dem AN lediglich das auf die bereits erbrachten sowie auf jene Arbeiten, die im Zeitpunkt des Vertragsrücktritts gerade erbracht werden, einschließlich des verwendeten oder schon angeschafften Materials, entfallende Entgelt; weiter gehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz oder Pönalen bleiben davon unberührt bestehen. Das Nutzungsrecht bereits gekaufter Software bzw. Lizenzen – in der zum Kündigungszeitpunkt letztgültigen Version – bleibt dennoch weiter bestehen.

3.14.2 Tritt der AG dagegen aus wichtigen, der Sphäre des AN zuzurechnenden Gründen vom Vertrag vor dem Leistungsbeginn ganz oder zum Teil zurück, so gebührt dem AN im ersteren Fall überhaupt kein Entgelt, im letzteren dagegen bloß das anteilige Entgelt (siehe Punkt 3.14.1). Machen Dritte aus diesem Grunde Ansprüche gegen den AG geltend, hat ihn der AN schad- und klaglos zu halten.

3.14.3 Ein wichtiger, der Sphäre des AN entstammender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist oder
- (2) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen
- (3) Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN dies zu vertreten hat oder
- (4) vom AN gegen seine Verpflichtungen gemäß Punkt 3.19 und/oder Punkt 3.20 verstoßen wurde.

3.15 Eigentum und Immaterialgüterrechte

3.15.1 Eigentumsvorbehalt

Die vom AG zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den AG zurückzustellen.

3.15.2 Software

3.15.2.1 Der AN verpflichtet sich, dem AG das nicht exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte und unbeschränkbare, nicht systemgebundene Nutzungsrecht an sämtlichen in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen definierten Software einzuräumen. Der Nutzen der Software definiert sich dabei als die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme sämtlicher Funktionen des Softwareproduktes sowie jegliche Inanspruchnahme der Datenbestände des AG unter Nutzung der Produktfunktionalitäten, ununterschieden, ob die Nutzung im Weg einer visualisierten oder nicht visualisierten Schnittstelle, gleichzeitig oder zeitverschoben erfolgt oder erfolgen kann. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Zur-Verfügung-Stellung des Arbeitsergebnisses im Wege der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

Netzanbindung an die in den Beschaffungsunterlagen und sonstigen Vertragsunterlagen festgelegte Anzahl von Benutzern (Lese- und Bearbeitungsnutzung).

3.15.2.2 An Software von einem Dritthersteller erwirbt der AG Nutzungsrechte gemäß den Lizenzbestimmungen des Herstellers, sofern der AG mit diesem keine gesonderten Vereinbarungen getroffen hat. Greift der AN auf Software von Drittherstellern zurück, sind die Lizenzbestimmungen unaufgefordert an den AG informativ zu übergeben und jedenfalls sämtliche Abweichungen zu den Festlegungen des AG schriftlich dem AG vor Vertragsabschluss darzulegen. Im Zuge dessen ist vom AN auch der Nachweis vorzulegen, dass die dargelegten Abweichungen mit dem Dritthersteller rechtskräftig vereinbart wurden.

3.15.2.3 Der AG erwirbt jedenfalls das Recht, die notwendigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen.

3.15.3 Ausarbeitungen

3.15.3.1 An allen im Zuge der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung gelieferten Ausarbeitungen, Konzepten, Handbüchern, Schulungsunterlagen, Leistungsbeschreibungen, Berichten und sonstigen im Zuge der Zusammenarbeit vom AN, seinen MitarbeiterInnen, Subunternehmern und Kooperationspartnern erstellten Unterlagen erwirbt der AG weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen nicht ausschließlichen Nutzungsrechte bzw verpflichtet sich der AN, seine Subunternehmer und Kooperationspartner nachweislich zur Einräumung dieser Nutzungsrechte an den AG zu verpflichten.

3.15.3.2 Alle Rechte an vom AG erstellten bzw zur Verfügung gestellten Ausarbeitungen verbleiben exklusiv beim AG. Ebenso bleiben alle Rechte an den vom AG eingebrachten Ideen und Konzepten exklusiv beim AG.

3.15.4 Sonstiges

3.15.4.1 Der AN haftet gegenüber dem AG dafür, dass durch seine Leistungserbringung und durch die Nutzung der Software keine Patente oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3.15.4.2 Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gehen alle dem AN zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Leistungen als nicht ausschließliche Rechte auf den AG über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

3.15.4.3 Wird der AG oder ein Nutzer der Software wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund der Nutzung auch nur eines Teiles des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen oder es droht, dass sie in Anspruch genommen werden, wird der AG den AN unverzüglich informieren. Der AG wird dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben.

3.15.4.4 Der AN wird dem AG alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, den dieser aus nachgewiesener verschuldeter Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet und nötigenfalls als Nebenintervenient zur Seite stehen. In dieser Regelung sind alle vergleichswisen Zahlungen inkludiert, die der AG in Abstimmung mit dem AN aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage beim AG bzw beim Nutzer aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

3.16 Preise und Preisnachlässe (ausgenommen Wartungspreise)

3.16.1 Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen. Gefordert werden Einheitspreise in EUR inklusive aller Gebühren, Abgaben und frei Aufstellungsort (Incoterms 2010 – „DDP“) abgeladen. Alle Preisangaben haben inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisespesen in ganz Niederösterreich, Übernachtungskosten, Wegzeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit, Versand- und Materialkosten, Lizenzgebühren für sämtliche Anwendungen, die Gegenstand des Angebotes sind, Entsorgungskosten etc) zu erfolgen; neben den vom AN angebotenen Preisen können keine weiteren Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Die angebotenen Preise stellen Pauschalpreise iSd BVergG dar und werden für das erste Leistungsjahr als Festpreis garantiert.

3.16.2 Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit des Preises als vereinbart. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basis 2010 = 100), bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für das Monat des Wirksamkeitsbeginns der Wertsicherung bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von bis zu 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom AN zu führen. Forderungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Indexanpassungen sind für beide Seiten ausgeschlossen.

3.16.3 Bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Marktentwicklungen für einzelne Kostenbestandteile der gelieferten Produkte (Material oder Löhne) können vom AN für die betroffenen Kostenbestandteile zu belegenden Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung darüber ist einvernehmlich zu treffen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

3.16.4 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Mehrleistungen. Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungszieles angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

3.17 Sonderregelung Wartungspreise

3.17.1 Die Preise sind im Preisangebotsverfahren zu erstellen. Gefordert werden Einheitspreise in EUR inklusive aller Gebühren, Abgaben und frei Aufstellungsort (Incoterms 2010 – „DDP“) abgeladen. Alle Preisangaben haben inkl. sämtlicher Nebenkosten (insbesondere Reisespesen in ganz Niederösterreich, Übernachtungskosten, Wegzeit, Fahrtkosten, Kilometergeld, Kosten für Vor- und Nachbereitungszeit, Versand- und Materialkosten, Lizenzgebühren für sämtliche Anwendungen, die Gegenstand des Angebotes sind, Entsorgungskosten etc) zu erfolgen; neben den vom AN angebotenen Preisen können keine weiteren Kosten zur Anrechnung gebracht werden. Die angebotenen Preise stellen Pauschalpreise iSd BVergG dar und werden für das erste Leistungsjahr als Festpreis garantiert.

3.17.2 Nach Ende dieser Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Preise als vereinbart (= Beginn der Wertsicherung). Als Maß zur Berechnung der Indexierung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index sofern kein anderer Index vereinbart wurde.

3.17.3 Die Preise ändern sich zu Beginn jedes Kalenderjahres entsprechend der verlautbarten Indexzahl für Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient zunächst die für das Monat des Wirksamkeitsbeginns der Wertsicherung bekannt gegebene Indexzahl, später die für den Monat der letzten Entgeltanpassung verlautbarte Indexzahl. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Eine Erhöhung der Preise setzt weiters voraus, dass sie spätestens Ende November eines jeden Kalenderjahres vom AN bekannt gegeben wird, sofern die Erhöhung für das folgende Kalenderjahr wirksam werden soll. Forderungen im Zusammenhang mit zurückliegenden Indexanpassungen sind für beide Seiten ausgeschlossen.

3.17.4 Bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Marktentwicklungen für einzelne Kostenbestandteile der gelieferten Produkte (Material oder Löhne) können vom AN für die betroffenen Kostenbestandteile zu belegende Preisanpassungen während der Vertragslaufzeit in Betracht gezogen werden. Die Entscheidung darüber ist einvernehmlich zu treffen.

3.17.5 Das gemäß Punkt 3.7.1 oder 3.7.2 vereinbarte pauschalierte jährliche Wartungsentgelt ist anteilmäßig pro Quartal im Nachhinein zu Beginn des Folgequartals in Rechnung zu stellen.

3.17.6 Werden einzelne – in einem Wartungsvertrag angeführte - Wartungsgegenstände oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

3.18 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

3.18.1 Der AN hat die Rechnungen in einer Form zu erstellen, die dem Rechnungsadressaten eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht, den Rechnungen alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen und sie an die vom AG angegebene Rechnungsadresse (3.18.1) zu senden. Rechnungsadressat ist das Land Niederösterreich per Adresse jenes NÖ Landeskrankenhauses, dem die auftragsgegenständlichen Leistungen zu Gute kommen. Leistungen, die der NÖ Landeskliniken-Holding Zentrale zu Gute kommen, sind der NÖ Landeskliniken-Holding per Adresse 3100 St. Pölten, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C zu verrechnen.

3.18.2 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des UStG 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Name (Firma) und Anschrift des AN, Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Tag der Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistungsausführung erstreckt hat,
- (3) Darstellung der ausgeführten Leistung (allenfalls stichwortartig) nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Positionen gemäß Bestellkunde (bei Abrufbestellung der Positionen gemäß Abrufbestellung) unter Angabe der Positionsnummer und unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen,
- (4) Nettorechnungsbetrag (Entgelt im Sinne des UStG 1994) und anzuwendender Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis bzw. Hinweis auf einen allfälligen Übergang der Steuerschuld,
- (5) auf das Entgelt entfallender Umsatzsteuerbetrag,
- (6) Bruttorechnungsbetrag,
- (7) Ausstellungsdatum,
- (8) fortlaufende Rechnungsnummer,
- (9) UID-Nummer des AN und bei Rechnungen über 10.000 EUR des AG,
- (10) Nummer und Datum der Bestellkunde, bei Abrufbestellung zusätzlich die Rahmenvertragsnummer, den Wortlaut des Rahmenvertrags,
- (11) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des AN,
- (12) Einzellizenznachweis [z.B. Systembuilder (SB), OEM (mit Hardware erworben) oder Einzelhandelsprodukt (FPP)] oder bei Volumenlizenzen (z.B. Select oder Open Verträge), das Lizenzprogramm (z.B. Open), die

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

Vertragsnummer (License / Enrollment / Customer Number) und der Vertragstyp (z.B. Standard, Academic oder Gouvernement),

(13) sofern vorhanden, die interne Bestellnummer des AG (SAP Nummer).

3.18.3 Die Zahlungsfrist beträgt **30 (dreißig) Tage** ab Rechnungseingang bei der Finanzbuchhaltung des Rechnungsadressaten, frühestens jedoch ab dem Tag der Übernahme (siehe Punkt 3.3.6.1).

3.18.4 Nicht ordnungsgemäß gelegte, insb falsch adressierte Rechnungen oder Rechnungen mit sachlichen oder rechnerischen Mängeln oder Fehlern begründen bis zur akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können vom AG bzw dem Land NÖ jederzeit dem AN zurückgestellt werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Eingang der neuen Rechnung bzw Behebung des Mangels zu laufen.

3.18.5 Zahlungen des AG bzw des Landes NÖ gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den AN, insb ist mit der Zahlung kein Verzicht auf Ansprüche aus Nicht- oder Schlechterfüllung verbunden.

3.18.6 Vorauszahlungen und Anzahlungen werden – außer bei gesonderter Vereinbarung – nicht geleistet.

3.18.7 Teilzahlungen werden – soweit vereinbart – nur in Entsprechung des Werts der bereits erbrachten Leistungen und nur nach ordnungsgemäßer Abnahme des betroffenen Leistungsteils gewährt.

3.18.8 Das Mietentgelt ist jeweils monatlich im Vorhinein zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beginnt für das erste Mietentgelt am ersten Tage des der Übernahme folgenden Kalendermonats zu laufen. Das erste Mietentgelt ist darüber hinaus – als weitere Voraussetzung für den Beginn der Zahlungsfrist – in Rechnung zu stellen; für alle weiteren Mietentgelte beginnt die Zahlungsfrist jeweils am ersten Tag jedes folgenden Kalendermonats für dieses Kalendermonat zu laufen.

3.18.9 Bei Bezahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist werden 3% (drei Prozent) Skonto vereinbart; die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Sollte bei einzelnen Teilzahlungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht automatisch für alle weiteren Zahlungen.

3.19 Treueverhältnis

3.19.1 Die NÖ LK-H und der AN sind aufgrund des zwischen ihnen bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen ihres Vertragspartners in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht verpflichtet. Die Pflichten des AN gemäß Punkt 2.11 und 2.12 sind von ihm auch während eines aufrechten Vertrages und danach sinngemäß anzuwenden.

3.20 Dienstleistervereinbarung im Sinne des Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)

3.20.1 Werden dem AN zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten im Sinne des DSG 2000 oder Gesundheitsdaten im Sinne des GTeIG 2012 überlassen oder im Rahmen des Auftrages solche Daten ermittelt, so ist der AN Dienstleister im Sinne des DSG 2000 und der abgeschlossene Vertrag eine Dienstleistungsvereinbarung im Sinne des DSG 2000.

3.20.2 Der AN verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des AG zu verwenden und ausschließlich dem AG zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des AN eines derartigen schriftlichen Auftrages.

3.20.3 Der AN sichert dem AG ausdrücklich zu, dass er insbesondere die Grundsätze der Datensicherheit gemäß § 3 ff GTeIG 2012 einhält und ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden, widrigenfalls er den AG in voller Höhe schad- und klaglos zu halten hat.

3.20.4 Der AN darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder Ermittlungen betrauen, wenn dem der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrages mit anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den AN aufgrund des Vertrages mit dem AG treffen.

3.20.5 Der AN trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der AG die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem AG alle dafür notwendigen Informationen. Der AN hat den AG überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne des § 24 Abs 2a DSG 2000 systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN dem AG alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenen Unterlagen zu übergeben bzw. in dessen Auftrag nachweislich zu vernichten.

3.20.6 Der AN erklärt weiters rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MEDIZINTECHNIK
AGB-NÖLKH-MT
Fassung 01.05.2014

3.20.7 Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt den AG ohne Einschränkung seiner weiteren rechtlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu beenden.

3.21 Aufrechnung

3.21.1 Der AN kann gegen Ansprüche des AG oder des Landes NÖ nur mit gerichtlich festgestellten oder vom AG anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

3.21.2 Der AN erklärt sich mit der Aufrechnung mit Forderungen jeder Art des AG bzw des Landes NÖ einverstanden.

3.22 Gerichtsstand, anwendbares Recht

3.22.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Pölten. Der AG ist jedoch wahlweise berechtigt, den AN bei jenem nach den im Sitzstaat des AN maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständigen Gericht zu belangen.

3.22.2 Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss (i) des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL- Kaufrecht), (ii) von internationalen Verweisungsnormen sowie (iii) der Vorschriften des IPR- Gesetzes anzuwenden.

3.23 Zurückbehaltung, Leistungspflicht und Verzinsung

3.23.1 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen von 3.14 bleiben unberührt bestehen. Im Falle von Streitigkeiten ist der AN nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

3.23.2 Rückzuzahlende Beträge sind zuzüglich eines Zinssatzes von 2 Prozent über dem Zwölf-Monats-Euribor vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, unverzüglich zurückzuerstatten.

3.24 Allgemeines

3.24.1 Der AG ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN mit schuldbeitfreiender Wirkung an mit dem AG verbundene Unternehmen und Organisationen sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom AG oder vom Land NÖ kontrolliert werden oder welche den AG direkt oder indirekt kontrollieren und an sämtliche von letztgenannten kontrollierten Unternehmen zu übertragen. Der Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner über.

3.24.2 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

3.24.3 Alle sich aus einem diesen AGB-NÖLKH-MT unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge udgl. mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der AN. Wird der AG oder das Land NÖ für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der AN den AG bzw. das Land NÖ schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der AG berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten.

3.24.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so kommen die Vertragsparteien überein, diese Bestimmung umgehend durch eine wirksame bzw. durchsetzbare zu ersetzen, welche dem ideellen und wirtschaftlichen Gehalt weitgehend entspricht oder am nächsten kommt. Übrige Vertragsbestandteile werden durch die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung nicht berührt.

3.24.5 Eigentumsvorbehalte und die Zession von Forderungen des AN sind nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG zulässig. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern werden nicht anerkannt.

3.24.6 Der AN verzichtet darauf, den Auftrag/Vertrag wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben.

Verzeichnis der ANHÄNGE:

- Anhang /1 NÖLKH-MT-Erfassungsblatt (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang /2 NÖLKH-MT-Abnahmeprotokoll (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang /3 NÖLKH-MT-Auflistung Desinfektionsmittel (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang /4 NÖLKH-MT-Wartungsvertrag (siehe gesondertes Dokument)
- Anhang /5 NÖLKH-MT-Vorführgerätevereinbarung (siehe gesondertes Dokument)